

Ausgabe 07/16.01.2009

Aktuelle Nachrichten

Aktuellstes zur Umweltprämie

Die Bundesregierung hat in den letzten Tagen mit ihrer „Umweltprämie“ für viel Wirbel gesorgt. Die grundsätzlich zu begrüßende Maßnahme macht für unsere Recycling-Wirtschaft aber nur Sinn, wenn die Altfahrzeuge auch tatsächlich unseren Betrieben überlassen werden (Verwertungsnachweis). – *Dazu gab es bereits am Mittwoch, 14.01.2009 eine Presserklärung.* –

Die Einzelheiten der Regelung sollen im Bundeswirtschaftsministerium am Montag, 19.01.2009, unter unserer Beteiligung erarbeitet werden.

Das Ministerium hat auf Grund des hohen Informationsbedarfs bereits jetzt eine Übersicht im Internet bereit gestellt:

1. Die vorgesehenen **Finanzmittel** in Höhe von 1,5 Mrd. Euro stellen die **Obergrenze** dar. Die Mittelverteilung erfolgt erschöpfend nach der Reihenfolge der Antrageeingänge. Die administrativen Abwicklungskosten sind aus den 1,5 Mrd. Euro aufzubringen.
2. **Stichtag** ist der 14. Januar 2009 für Kauf und Erstzulassung des Neuwagens/für Kauf und Zulassung des Jahreswagens. Die Laufzeit endet am 31.12.2009.
3. **Begünstigtenkreis**: Natürliche Personen, die zuletzt das Altfahrzeug über die Dauer von mindestens einem Jahr auf ihren Namen in Deutschland zugelassen hatten. Entscheidend ist die Personenidentität zwischen Altfahrzeughalter und dem Zulasser des Neu- oder Jahreswagens.
4. **Altwagen**: mindestens 9 Jahre alter Pkw, d.h. die Erstzulassung des Fahrzeugs muss vor dem 14.01.2000 stattgefunden haben.
5. **Neufahrzeug**: Fahrzeug, das zum ersten Mal und in Deutschland zugelassen wird und mindestens die Euro 4 Norm erfüllt.
6. **Jahreswagen** ist ein Pkw, der längstens ein Jahr auf einen in Deutschland niedergelassenen Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen war.
7. **Verschrottung**: Verwertungsnachweis im Zeitraum von 14.01. bis 31.12.2009 durch anerkannten Demontagebetrieb gem. Altfahrzeugverordnung.

8. **Dokumente:**

- Original des Verschrottungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebs
- Nachweis der Zulassung des Alt- und des Neufahrzeugs auf den Antragsteller

9. **Verfahren:**

Antragsberechtigter ist der Erwerber des Neufahrzeugs. Dieser kann mit der Beantragung auch den Händler beauftragen.

Der Antrag wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entgegengenommen, bearbeitet und beschieden.

10. **Missbrauchsvorkehrungen:**

Durch entsprechende Ausformulierung der Förderrichtlinie ist der Missbrauchsanfälligkeit vorzubeugen bei gleichzeitiger Sicherstellung eines möglichst unbürokratischen und schnellen Verfahrens.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist ab sofort eine Telefon-Hotline geschaltet. Dort werden unter **06196/908470** weitere Fragen beantwortet.

Quelle: Pressemitteilung BMWi v. 14.01.09